STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Reglement über die Benützung des Schwimmbades Starrkirch-Wil

Inhaltsverzeichnis

Text **Seite**

INHALTSVERZEICHNIS 2

PRÄAMBEL 3

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
   - 1.1. Eigentum 3
   - 1.2. Benützung der Einrichtungen 3
   - 1.3. Ordnung und Sauberkeit 3
   - 1.4. Geltungsbereich und Verbindlichkeit 3
   - 1.5. Rettungsgeräte 4
   - 1.6. Unfälle und Hilfeleistungen 4
   - 1.7. Aufsicht 4
   - 1.8. Badeaufsicht 4
   - 1.9. Haftung 4

2. VERWALTUNG
   - 2.1. Zuständigkeit 4
   - 2.2. Obliegenheiten des Gemeinderates 5
   - 2.3. Obliegenheiten der Liegenschaftskommission 5
   - 2.4. Obliegenheiten des Bereichs «Werke und Dienste» 5
   - 2.5. Obliegenheiten des Sachbearbeiters Bau 5

3. BENÜTZUNG
   - 3.1. Regelungen für die Benützung des Schwimmbades ..... 5 - 6

4. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN
   - 4.1. Badeordnung 6
   - 4.2. Verbote ..... 6 - 7
   - 4.3. Fundgegenstände 7
   - 4.4. Parkplätze 7
   - 4.5. Reklamationen 7

5. SANKTIONEN
   - 5.1. Ausschluss von der Benützung 7

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
   - 6.1. Nicht geregelte Fälle 7
   - 6.2. Kompetenzerteilung für Änderungen 8
   - 6.3. Aufhebung bisherigen Rechts 8
   - 6.4. Inkrafttreten 8

GENEHMIGUNGSVERMERKE 8

ÄNDERUNGSVERMERKE 8

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES SCHWIMMBADES DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Eigentum

Das Schwimmbad mit all seinen Einrichtungen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

1.2. Benützung der Einrichtungen

Die vorgenannten Einrichtungen stehen der Bevölkerung von Starrkirch-Wil zur Verfügung. Die Öffentlichkeit und die Ortsvereine benützen sie unter Berücksichtigung des Schulbetriebes.

1.3. Ordnung und Sauberkeit

Die Benützer sind verpflichtet, die Schwimmbadeinrichtungen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.

1.4. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

1 Dieses Benützungsreglement gilt für das gesamte Areal des Schwimmbades Starrkirch-Wil.

2 Mit dem Eintritt ins Schwimmbad anerkennt der Besucher die Bestimmungen dieses Benützungsreglements, welche der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütung dient.

3 Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

1.5. Rettungsgeräte

Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jeder Besucher ist zur Verhinderung des Missbrauchs verpflichtet.

1.6. Unfälle und Hilfeleistungen

Jeder Besucher ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und bei Badeunfällen im Speziellen die Aufsichtsperson zu rufen und, wenn zumutbar, Erste Hilfe zu leisten. Rettungsgeräte und -material stehen zur Verfügung.

1.7. Aufsicht

1 Der Aufenthalt, das Schwimmen und Baden im Schwimmbad Starrkirch-Wil erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr.

2 Vorschulpflichtige Kinder und solche, die nicht schwimmen können, dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen über 16 Jahren aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen.

1.8. Badeaufsicht

Der Badebetrieb des Schwimmbades Starrkirch-Wil wird von einer Aufsichtsperson überwacht. Deren Weisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

1.9. Haftung

1 Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sowie bei Unfällen haften die Verursacher, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

2 Als Werkeigentümerin haftet die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil nur für Schäden, welche durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt des Schwimmbades entstehen, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht werden.

3 Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet.

2. VERWALTUNG

2.1. Zuständigkeit

Für den Betrieb und für die Verwaltung sind zuständig:

a) der Gemeinderat
b) die Liegenschaftskommission
c) der Bereich «Werke und Dienste»
d) der Sachbearbeiter Bau

2.2. Obliegenheiten des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen:
a) Der Beschluss über die Anträge der Liegenschaftskommission für Neuanschaffungen und Unterhalt
b) Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Gemeindeversammlung
c) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten

2.3. Obliegenheiten der Liegenschaftskommission

Der Liegenschaftskommission obliegen:
a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Anlage
b) Erstellen eines Planes über die ordentliche Benützung und die Öffnungszeiten
c) Aufsicht über die Betriebskosten mit Budget und Rechnung
d) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung

2.4. Obliegenheiten des Bereichs «Werke und Dienste»

Dem Bereich «Werke und Dienste» obliegen:
a) Der technische Unterhalt und Betrieb des Schwimmbades
b) Die speziellen Aufgaben sind im Pflichtenheft für den Bereich «Werke und Dienste» umschrieben

2.5. Obliegenheiten des Sachbearbeiters Bau

Dem Sachbearbeiter Bau obliegen:
a) Unterstützung der Liegenschaftskommission bei Betrieb und Benützung des Schwimmbades
b) Die speziellen Aufgaben sind in den Stellenbeschreibungen für das Personal der Gemeindeverwaltung umschrieben

3. BENÜTZUNG

3.1. Regelungen für die Benützung des Schwimmbades

1 Benützung durch die Schule
   a) Schulklassen dürfen das Schwimmbad nur unter Einhaltung des Merkblattes für den Schwimmunterricht des Volksschulamtes benützen.

2 Benützung durch die Öffentlichkeit:
   a) Das Schwimmbad steht grundsätzlich nur den Einwohnern von Starrkirch-Wil zur Verfügung. Die Aufsichtsperson ist dazu angehalten, die Zutrittsberechtigung zum Schwimmbad Starrkirch-Wil zu überprüfen und nicht aufenthaltsberechtigte Personen aus dem Schwimmbad wegzuweisen.
   b) Der Eintritt ist frei.
   c) Der Badebetrieb darf den Schulbetrieb nicht stören.
   d) Der Badebetrieb wird durch eine Aufsichtsperson überwacht. Eine persönliche Haftpflicht der Aufsichtspersonen ist ausgeschlossen.
   e) Die Liegenschaftskommission ist dafür besorgt, dass während den Öffnungszeiten jeweils eine Aufsichtsperson anwesend ist.
   f) Werden Einwohner ausnahmsweise von auswärtigen Besuchern begleitet, sind diese der Aufsichtsperson zu melden.

3 Benützung durch die Vereine:
a) Ausserhalb der Betriebszeiten für Schule oder Öffentlichkeit steht die Anlage auch den Dorfvereinen zur Verfügung.
b) Verantwortlich für den geordneten Badebetrieb ist diejenige Person des Vereins, welche im Besitz des Badischlüssels ist.
c) Gesuche um Benützung sind an die Liegenschaftskommission zu richten.

4. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

4.1. Badeordnung

1 Das Duschen ist für alle obligatorisch.

2 Alle Badegäste haben ausschliesslich Badekleidung zu tragen. Babys und Kleinkinder müssen Höschen tragen.

3 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden dürfen das Schwimmbad nicht benützen. Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen, haben keinen Zutritt.

4 Bei grosser Besucherzahl kann die Aufsichtsperson zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit weitere notwendige Einschränkungen erlassen.

5 Falls nötig, können von der Liegenschaftskommission weitere Benützungsvorschriften erlassen werden.

4.2. Verbote

1 Im Schwimmbad Starrkirch-Wil gelten folgende Verbote:
a) Das Betreten des Schwimmbadareals ausserhalb der Öffnungszeiten
b) Das Überklettern der Zäune und Geländer
c) Das Mitbringen von Haustieren
d) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art
e) Die Verunreinigung des Badewassers in jeder Form
f) Das Betreten des Schwimmbades mit Stollen-, Noppen- oder Dornenschuhen
g) Das Betreten der Sträucher- und Blumenrabatten
h) Der Missbrauch der Rettungsgeräte
i) Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken.
j) Der Drogenkonsum und das Rauchen mit Wasserpfeife
k) Das Abspielen von Tonträgern ohne Kopfhörer sowie das Mitbringen von Liegestühlen, Luftmatratzen und Gummibooten
l) Das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal.

2 Im Bereich des Wasserbeckens und darum herum weiter nicht erlaubt sind:
a) Das Essen und Trinken sowie das Rauchen
b) Badetücher und T-Shirt im Wasser
c) Das Tragen von Schuhen, ausgenommen Badeslippers
d) Das Spielen mit harten Gegenständen wie Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.
e) Das Fahren mit Inline-Skates, Rollbrettern, Scootern etc.
f) Kinder mit Schwimmhilfen dürfen sich nicht im tiefen Bassinbereich aufhalten
g) Das Spucken auf den Boden und in das Becken

3 Im Bereich der Liegewiese weiter nicht erlaubt sind:
a) Ballspiele usw. (grundsätzlich ist für alle Ball- und Laufspiele der Rasenplatz zu benützen)

4.3. Fundgegenstände

1 Fundgegenstände sind bei der Aufsichtsperson abzugeben.

2 Liegengelassene Gegenstände sind bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen verschenkt.

4.4. Parkplätze

Besucher des Schwimmbades Starrkirch-Wil stellen ihr Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen des Gemeindezentrums an der unteren Schulstrasse ab. Aufgrund des begrenzten Parkplatzangebots wird empfohlen, auf das Auto zu verzichten.

4.5. Reklamationen

Reklamationen oder Beschwerden über die Aufsichtsperson oder den Badebetrieb sind schriftlich an die Liegenschaftskommission zu richten.

5. SANKTIONEN

5.1. Ausschluss von der Benützung

1 Besucher des Schwimmbades Starrkirch-Wil, die den Bestimmungen dieses Benützungsreglements oder den Anweisungen der Aufsichtsperson zuwiderhandeln, werden von der Aufsichtsperson aus dem Schwimmbad weggewiesen.

2 Der Liegenschaftskommission steht das Recht zu, Personen, Personengruppen und Vereinen, welche sich den Vorschriften widersetzen oder sich ungebührlich verhalten, das Benützungsrecht zu entziehen.

3 In schweren Fällen erfolgt die Aussprechung des Betretungsverbots auf bestimmte Zeit oder für die ganze Badesaison.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Nicht geregelte Fälle

1 Über sämtliche, in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Liegenschaftskommission.

2 Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet endgültig.

6.2. Kompetenzerteilung für Änderungen

Änderungen im vorliegenden Benützungsreglement können auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat jederzeit vorgenommen werden.

6.3. Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Benützungsreglement ersetzt das Reglement über die Benützung des Lehrschwimmbeckens vom 1. Juni 1970

6.4. Inkrafttreten

1 Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

2 Die Teilrevision dieses Benützungsreglements, enthaltend
- Inhaltsverzeichnis
- Neue Nummerierung
- Art. 1.4., 1.5., 1.6., 1.7, 1.8, 1.9., 2.1., 2.3., 2.4., 2.5., 3.1., 4.1., 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 5.1., 6.3., 6.4.

tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Mai 2023 in Kraft.

****

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 25. April 2004

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Armin Burkhalter	sig. Beat Gradwohl

ÄNDERUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 6. März 2023

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Christian Bachofner	Beat Gradwohl